

sichtspunkte aus betrachtet. Es hat der Herr Referent bereits darauf aufmerksam gemacht, wie die Meinung darüber unter den Richtercollegien noch keinesweges fest steht. Nun ist aber doch in der That es für einen Uebelstand zu erachten, wenn heute anders erkannt wird, als morgen, und wollen wir abwarten, bis eine constante Praxis sich bildet, so gewährt dies auch wieder keine Sicherheit, denn es kann sich heute eine constante Praxis gebildet haben und die Richtercollegien können morgen doch davon abgehen. Aus diesen Gründen ist es jedenfalls zweckmäßig, diese Frage hiermit zugleich zur Erledigung zu bringen, damit das Recht nicht unsicher sei. Wenn der Herr Referent auf die Nachbarstaaten hingewiesen hat, die diese Bestimmung nicht haben, so mache ich nur auf einen mit aufmerksam. Preußen hat in seinem Gesetz von 1839 den Grundsatz, wie wir ihn hier aufgestellt haben, ebenfalls angenommen und ist mithin von seiner frühern Praxis auch abgewichen. Im Uebrigen wird über diesen Punkt wohl mit Namensaufruf abzustimmen sein, weil es der einzige Differenzpunkt ist, jedoch habe ich das der verehrten Kammer lediglich zu überlassen.

Stellv. Abg. Gehe: Ich muß in dieser Angelegenheit mit der Staatsregierung stimmen, besonders wegen der Gefahr, die ich für die Gläubiger darin erblicke, daß ihr Recht während der Zwischenzeit, wo von dem einen Verfahren zum andern gegangen wird, verloren gehen kann. Während dieser Zeit hat der Gläubiger keinen Schutz, der Schuldner kann sich beliebig entfernen. Wenn man den Schuldner aus der Wechselhaft entläßt, um das Verfahren der Hülfsvollstreckung einzuleiten, kann er sich bereits entfernt haben, ehe man das andere Verfahren bis zum gerichtlichen Einschreiten und bis zu einem Resultate gebracht hat. Die Gläubiger müssen ebenso viel Rücksicht genießen, wie die Debitoren, was hierbei im Sinne der hohen Staatsregierung liegt, mit welcher ich daher stimmen muß.

Abg. Sachse: Ich habe mich damals für den Gesekentwurf ausgesprochen und ich erinnere mich wohl, daß keiner von den Gründen, welche von der Deputation gegen die 37. §. vorgebracht worden, in der Kammer unwiderlegt geblieben ist. Sie wies vielfach darauf hin, wie die Inhibition den Gläubiger schütze, allein es wurde gezeigt und es bedarf nur weniger Worte, um darauf aufmerksam zu machen, wie vergeblich die Inhibition in vielen Fällen sein würde, und es wurde zugleich widerlegt, wie wenig Nachtheil diese Anwendung der 37. §. auf das Verhältniß der Schuldner haben könne, insofern man das Hauptziel, die Sicherstellung des Gläubigers, vor Augen habe, wobei herausgehoben wurde, daß es eine Hülfe gegen leichtsinnige Schuldner sei. Und man darf in der That nicht davon ausgehen, daß der Schuldner der zu Bedauernde sei; es gibt viele Gläubiger, welche durch hinterlistiges Gebahren des Schuldners um ihre Forderung kommen, womit sie ihre eigenen Schulden zu decken, sich aus großer Verlegenheit zu retten beabsichtigten. Diese Gläubiger verdienen mehr Mitleid, als die Schuldner. Da nun nur eine Majorität von einer Stimme vorhanden war, so muß ich die hohe Kammer ersuchen, bei ihrem vorigen Beschlusse nicht zu beharren, indem

es dann gewiß ist, daß das Gesetz seine Annahme mit §. 37 zugleich finden wird.

Referent Abg. D. v. Mayer: Auf die letzte Bemerkung habe ich zu erwiedern, daß ich keinesweges das Bedenken theile, als ob das ganze Gesetz durch die Ablehnung der 37. §. gefährdet sei; ich bin vielmehr überzeugt, was auch in der Vereinigungsdeputation besprochen wurde, daß es auch ohne diese §. erscheinen könne und wahrscheinlich auch erscheinen werde. Ich gehe nicht darauf ein, was von der Präsuntion des bösen Willens des Schuldners hat beigebracht werden wollen. Ich glaube, das gehört nicht hierher. Ich mache nur die Kammer darauf noch aufmerksam, daß man in der That Jemanden mit doppelter Execution nach dieser §. behandeln und in den meisten Fällen nicht nur ein unnöthiges, sondern auch grausames und schädliches Verfahren daraus hervorgehen wird. Es ist seit 100 Jahren dieser Grundsatz anerkannt gewesen, daß das im Lande zu gleicher Zeit nicht geschehen dürfe, sich zugleich an die Güter und zugleich an die Person zu halten. Will man es im Jahre 1843 anders bestimmen, so ist das eine andere Sache, die Nothwendigkeit aber leuchtet mir nicht ein. Was Preußen anlangt, welches diese Bestimmung getroffen hat, so ist mir Preußen keinesweges in allen Dingen ein solches Vorbild, daß ich darum, weil es in Preußen gemacht worden ist, mich auch versucht halten müßte, für Sachsen dasselbe zu wünschen. Ich wiederhole nur, daß die meisten deutschen Länder, Oesterreich, Böhmen, Württemberg, Hannover, Weimar, Dessau und noch mehre andere diese Combination zweier Executionsmittel nicht kennen, daß dort Handel und Wandel ebenfalls blüht, und daß namentlich in Sachsen aus der bisherigen Praxis kein Nachtheil hervorgegangen ist. Will man diese verschärfte Maßregel einführen, nun wohl, so kann man es thun, aber man berufe sich nur nicht immer wieder auf die Gesetzgebung von Preußen, welches, wenn es diesen Punkt abgeändert hat, vielleicht dazu besondere Gründe hatte, vielleicht die Rücksicht auf seine Wechselplätze, wo, wie in Leipzig, sich vielleicht ebenfalls ein besonderes Bedürfnis fühlbar gemacht hatte; möglich, daß es sogar ein Fehler ist, wenn man dort eine Maßregel vorgeschrieben hat für das ganze Land, welche man vielleicht besser und zweckmäßiger bloß für die Messplätze hätte treffen können und sollen. Wie ich bereits bemerkt habe, scheint auch bei uns nur für Leipzig ein derartiges Bedürfnis vorzuliegen, und dort besteht die diesfallige Bestimmung bereits. Meine hochgeehrtesten Herren, ich schmeichle mir keinen Augenblick mit einer Majorität in der Kammer, aber ich bin auch nicht gemeint, eine Sache zu verrathen, von der ich überzeugt bin, daß sie den höheren Rechtsprincipien entspricht. Huldigt man dieser nicht, so muß man nothwendig zu unnöthigen Härten und selbst Grausamkeiten gegen die Beklagten gelangen, denn es liegt auf der Hand, daß, wenn man Jemandes Grundstücke verkaufen läßt, und ihn noch nebenbei ins Gefängniß setzt, darin mindestens eine große Härte liegt. Vielleicht ist Manchem ein solches Recht erwünscht, aber mir nicht, und wenn ich in dem Fall wäre, es ausüben zu können, würde ich mich doch sehr bedenken und mich nur mit der Execution an das Vermögen halten.